



Grundlage Satzung Ingelheimer Segelclub e.V. § 21

Vergütung für die Vereinstätigkeit

Der Vorstand kann eine Vergütung für die Vereinstätigkeit beschließen. Es werden nur befristete Verträge für ein Jahr (Kalenderjahr) vereinbart. Für die Jahresverträge müssen am Jahresbeginn bis 31.01. folgende Bescheinigungen vorliegen:

- Personalfragebogen
- Freibetragsbescheinigung ehrenamtlich und Übungsleiter
- Kopie der Trainer-Lizenz oder Vereinsmanager-Lizenz
- Jahresmeldung des Sportbunds
- Führungszeugnis nicht älter als 5 Jahre
- Rettungsschwimmer (nicht älter als 2 Jahre)
- Erste Hilfe Bescheinigung (nicht älter als 2 Jahre)
- Verhaltenskodex
- Selbstverpflichtungserklärung
- Erklärung Anlage 9 der Rahmenvereinbarung

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Höhe der Sportbundzulage der Lizenzart.

Die Honorarkraft verpflichtet sich die übernommene Tätigkeit persönlich, honorarvertragsgemäß und wie vereinbart auszuüben. Bei Erkrankung oder sonstigen Verhinderungen ist der Vorstand des ISC rechtzeitig zu informieren.

Die Honorarkraft hat, soweit es die Tätigkeit erfordert, jede ihr/ihm übertragenen Arbeiten, auch an einem anderen Dienort zu leisten, die Ihr/ihm nach deiner/ihrer Befähigung, Ausbildung und körperlichen Eignung zugemutet werden kann, ohne dass der Honorarvertrag geändert wird. Weisungsbefugt ist diesbezüglich der Vorstand des ISC.

Notwendige Arbeitstreffen zur Vor- und Nachbereitung sind Teil des Auftrags und werden nicht zusätzlich entlohnt. Teambesprechungen, Materialbeschaffungen, Vor- und Nachbereitungszeiten während der Phase des Arbeitseinsatzes werden auf dem Stundenzettel gekennzeichnet und entlohnt.

Für An- und Abreise ist selbst Sorge zu tragen. Fahrtkostenzuschüsse werden grundsätzlich nicht gewährt.

Sollten die geplanten Veranstaltungen aufgrund der fehlenden Mindestteilnehmerzahl nicht zustande kommen, hat die Honorarkraft keinen Anspruch auf das vereinbarte Honorar.

Als Arbeitszeit gelten die vereinbarten Zeiten. Bei mehrtägigen Projekten oder Maßnahmen erstreckt sich die Arbeitszeit auf die gesamte Dauer der Veranstaltung, inklusive An- und Abreisetag. Die Aufsichtspflicht über Kurs- oder Maßnahmenteilnehmer obliegt den entsprechenden Honorarkräften, soweit die Teilnehmer minderjährig sind.

Für alle Maßnahmen erhalten die Honorarkräfte vom Vorstand einen Stundenzettel. Dieser dient als Grundlage für die Auszahlung des Honorars. Er ist von der Honorarkraft ordnungsgemäß auszufüllen und nach Beendigung der vereinbarten Stundenleistung unterschrieben an den Vorstand zu übergeben.

Das Honorar wird erst nach Abschluss der vereinbarten Stunden fällig und bargeldlos ausgezahlt. Es werden nur die vereinbarten Stunden ausgezahlt. Der Honoraranspruch besteht nur, wenn die Tätigkeit in der vereinbarten Weise durchgeführt wurde.

Wurden der Honorarkraft Materialien, Geräte, Teilnehmerlisten, etc. vom Vorstand überlassen, sind diese nach Beendigung der Tätigkeit umgehend an den Vorstand zu übergeben.

Namen- bzw. Teilnehmerlisten dürfen aus Datenschutzgründen nicht bei der Honorarkraft verbleiben. Kopien der Unterlagen anzufertigen ist nicht gestattet.

Ab einer Arbeitszeit von 6 Stunden muss eine halbe Stunde Pause genommen werden.

Das Honorar bleibt gemäß den derzeitigen steuerrechtlichen Regelungen bis zu einer Höhe von Euro 2.400,00 € (in Worten: Zweitausendvierhundert) im Kalenderjahr steuerfrei. Sofern die beigegefügte Erklärung komplett ausgefüllt und unterschrieben zurückgegeben wird. Sollte dies nicht der Fall sein bzw. der Freibetrag bereits ausgeschöpft sein, erfolgt ein Steuerabzug nach Vorlage der Steuerkarte. Änderungen im Steuerrecht bleiben vorbehalten. Für die Beitragsleistungen zur Sozialversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Durch die Honorartätigkeit werden weitergehende Ansprüche gegen den ISC insbesondere auf spätere Übernahme in ein ständiges Dienstverhältnis sowie Ansprüche versorgungsrechtlicher Art nicht begründet.

Die Honorarkraft verpflichtet sich, die übertragene Tätigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Arbeitsordnung sowie deren allgemeinen und besonderen Dienstanweisungen des Arbeitgebers ISC und seiner Bevollmächtigten gewissenhaft und ordnungsgemäß unter besonderer Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften durchzuführen.

Die Honorarkraft ist verpflichtet sich über die Hausordnung des jeweiligen Einsatzortes zu informieren und für deren Einhaltung, insbesondere des Rauchverbotes, zu sorgen. Bei der Mitbenutzung von schuleigenen/jugendhauseigenen Geräten/Material ist Sorgfalt zu üben.

Bei Verlust und Beschädigung von eingebrachten Gegenständen der Honorarkraft, sowie bei Unfällen, die durch grobe Fahrlässigkeit der Honorarkraft herbeigeführt wurden, haftet der ISC nicht.

Beschädigungen an Geräten des ISC oder der gastgebenden Schule / des Jugendhauses / Schwimmbades sind von der Honorarkraft unverzüglich mit Angabe der Ursache und des/der Schädiger/s dem Vorstand zu melden.

Die Honorarkraft hat über die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Honorartätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von der ISC vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu wahren, auch nachdem das Honorarverhältnis beendet ist.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Honorarvertrages sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder Ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsschließenden bemühen sich, eine dem Sinn des Vertrages entsprechende Satzregelung zu vereinbaren.

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde vom Vorstand des ISC am 09.04.2020 beschlossen, und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1.Vorsitzende

2. Vorsitzende